



AZ: 51.51.30 br-zö

Kiel, 02.02.2009

Rundschreiben Nr. 14/2009

Kindertagesstättenfinanzierung

- 1.) **§ 31 c FAG - Betriebskostenförderung U3**
- 2.) **§ 31 d FAG - Beitragsfreies Kindergartenjahr**
- 3.) **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren in den Jahren 2009 bis 2013**

Wir möchten mit diesem Rundschreiben über die aktuelle Diskussion, die noch nicht abgeschlossen ist, unterrichten und auf Änderungen seit unserer letzten Information hinweisen.

1.) **§ 31 c FAG - Betriebskostenförderung U3**

a) Ausführungserlass

Nach der Regelung des § 31 c FAG leitet das Land die Bundesmittel an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Gleichzeitig wird der gleiche Betrag aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Damit stehen an zusätzlich entstehenden Betriebskosten zur Verfügung:

ab 2009	200 Mio. €
in 2010	400 Mio. €
in 2011	700 Mio. €
in 2012	1 Mrd. €
in 2013	1,4 Mrd. €
ab 2014	1,54 Mrd. €

(Hierbei handelt es sich um bundesweite Beträge)

Aufgrund des heterogenen Finanzierungssystems sieht das Land Schleswig-Holstein keine Möglichkeit, einen einheitlichen Finanzierungsschlüssel festzulegen. Im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises KiTaG der AG der Jugendämter am 19.01.2009 in Schleswig wurde dem Vorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein, einen kindbezogenen Verteilungsmaßstab anzuwenden, von den Teilnehmern nicht gefolgt.

Als Argument wurde hierzu ausgeführt, dass im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kreise und kreisfreien Städte nach dem vorliegenden Erlass (s. Amtsblatt 2008 Nr. 52, S. 1169) in der Verteilung frei entscheiden könnten. Die Entscheidungsfreiheit wird durch die Kreise wahrgenommen. Dies führt dazu, dass es zu un-

terschiedlichen Förderungsmodalitäten kommen wird. Von Seiten der Kreis-Teilnehmer wurde eine Anlehnung an das bisherige Förderungssystem befürwortet.

2. § 31 d FAG - Beitragsfreies Kindergartenjahr

a) mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08.2009

Mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08.2009 war das beitragsfreie Kindergartenjahr vorgesehen. Hierfür stellt das Land im Jahr 2009 14,6 Mio. Euro und im Jahr 2010 35 Mio. Euro zur Verfügung. In dieser Summe enthalten sind bis zu 1 % als Ersatz für die entstehenden Verwaltungskosten.

Im Wege der öffentlichen Diskussion haben die Regierungsfractionen die gemeinsame Auffassung vertreten, dass das beitragsfreie Kindergartenjahr versehentlich bereits zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Die Beratung im Landtag am 28.01.2009 sieht eine Änderung des § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) dahingehend vor, dass der Zeitpunkt 01.08.2009 ausdrücklich im § 24 Abs. 4 Satz 1 benannt wird. Es ist vorgesehen, folgende Formulierung vorzunehmen:

"Ab dem 01.08.2009 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von dem Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. Abs. 3 Satz 1 für die Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag."

Damit ist eine hinreichende gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die Beitragsfreiheit zum 01.08.2009 in Kraft tritt.

Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 31 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, dass zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung getroffen wird, wie die Leistungen des Landes (14,6 bzw. 25 Mio. Euro) zu verteilen sind. Eine solche Vereinbarung ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen, so dass der gesetzliche Verteilungsmaßstab nach § 31 d Abs. 2 zur Anwendung kommt. Danach richtet sich die Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort jeweils im letzten Jahr vor Schuleintritt in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht. Die Berechnung soll anhand der Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgen. Damit besteht ein Verteilungsschlüssel, wie die vorgesehenen Mittel auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte verteilt werden. Es soll dem Land Schleswig-Holstein folgendes Verfahren vorgeschlagen werden:

1. Gem. § 25 Abs. 4 KiTaG erheben die Kindertageseinrichtungen von dem Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor dem Schuleintritt eines Kindes keine Teilnehmerbeiträge nach Maßgabe der dort genannten weiteren Regelungen.
2. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erstatten den Kindertageseinrichtungen nachträglich die gemeldeten Einnahmeausfälle. Genaue Zahlungsmodalitäten und Abrechnungstermine sind noch festzulegen.
3. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe ziehen zur Deckung ihrer Ausgaben nach Nr. 2 (Erstattung der Einnahmeausfälle) die Zuweisung des Landes nach § 31 d FAG und **die Einsparung bei der Sozialstaffel** aufgrund der Gebührenfreiheit heran. In diesem Bereich liegt eine Änderung zu unserem Schreiben 17.11.2008 vor, da aufgrund der Vereinbarung mit dem Ministerpräsidenten die bisher verwandten Mittel zur KiTa-Finanzierung im System verbleiben sollen. Dies bedeu-

tet, dass neben den Landesmitteln die Einsparungen der Sozialstaffel bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Finanzierung des beitragsfreien Jahres für die Dauer von bis zu fünf Stunden Betreuungszeit aufzuwenden sind. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten (über eine fünfständige Betreuung hinaus) sind von den Personensorgeberechtigten weiterhin selbst zu finanzieren.

Von den kommunalen Landesverbänden wird gewünscht, dass vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres durch das Land geleistet werden. Das Land möchte zwei Zahlungstermine.

Mögliche Überzahlungen, die sich daraus ergeben, dass Einnahmeausfälle abzüglich der Sozialstaffelersparnis zu nicht verbrauchten Landesmitteln führen, sollen innerhalb von drei Monaten an das Land zurückgezahlt werden. Im Gegenzug werden Unterschüsse (die Landesmittel und die eingesparten Sozialstaffelermäßigungen reichen zur Finanzierung nicht aus) innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen.

b) Sonderfall beitragsfreier Monat Januar 2009

Bedingt durch die öffentliche Erklärung der beiden Regierungsfractionen ist der Monat Januar 2009 als beitragsfrei zu werten. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ist vom Landtag in seinen Sitzungen am 28./29.01.2009 beschossen worden, so dass die Monate ab Februar 2009 beitragspflichtig bleiben. Konsequenz hieraus ist, dass der Monat Januar 2009 rückabgewickelt werden muss, so dass die Eltern die gezahlten Gebühren bzw. Beiträge erstattet bekommen. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, deren Kosten vom Land zu tragen sind. Im Rahmen einer Sitzung mit Vertretern des Landes wurde am 21.01.2009 von Seiten der kommunalen Landesverbände zusätzlich gefordert, dass die Fälligkeit zur Rückerstattung der Beiträge auf den Monat Juli 2009 festgesetzt wird. Diese Forderung war auch Gegenstand unserer schriftlichen Äußerung zur Änderung des § 25 Abs. 4 KiTaG. **Diese Forderung wurde leider nicht berücksichtigt.**

Die entstehenden Verwaltungskosten sollen pauschal abgerechnet werden. Die LAG der freien Wohlfahrtsverbände und die kommunalen Landesverbände fordern eine 7,5 %-ige Pauschale von 2,9 Mio. Euro, die für den beitragsfreien Monat vorgesehen sind. **Dieser Forderung wurde am 02.02.2009 entsprochen.**

Unsere Forderung geht auch dahin, dass diese Mittel (rechnerisch 2,9 Mio. Euro) inkl. der Verwaltungsaufwendungen im Laufe des Jahres 2009 tatsächlich erstattet werden. Hierzu wird es erforderlich sein, dass die Kosten exakt abgerechnet werden. Damit gäbe es verlässliche Zahlen, wie sich das beitragsfreie Kindergartenjahr insgesamt finanziell auswirken wird und es ließe sich hochrechnen, ob die vom Land veranschlagten Mittel auskömmlich sind.

c) Berechnung der Sozialhilfeersparnis

Die kommunalen Landesverbände empfehlen wie folgt vorzugehen:

1. Die von einer Gebührenfreiheit betroffenen Eltern haben keine Veranlassung, Anträge auf Sozialstaffelermäßigung zu stellen, weil durch die Gebührenfreiheit eine persönliche finanzielle Belastung nicht mehr gegeben ist. Somit sind die durch die Gebührenfreiheit eintretenden Entlastungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht berechenbar (objektive Unmöglichkeit).
2. Durchschnittlich betreffen 90 % der Betreuungsplätze Kindergartenkinder (3 - 6 Jahre). Somit entfallen statistisch 90 % der Sozialstaffelaufwendungen auf die Kindergartenkinder. Die restlichen 10 % entfallen auf die Krippen- und Hortkinder.

3. Es muss ein Faktor gewählt werden, der über die Jahre Bestand haben kann und der von der Wahrscheinlichkeit her möglichen tatsächlichen Ersparnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Sozialstaffel in Folge der Gebührenfreiheit entspricht.

4. Hierzu könnte folgende Berechnungsformel verwendet werden:

Sozialstaffelaufwendungen des vorvorletzten, vorletzten und letzten Jahres vor dem Abrechnungsjahr 2009 (jeweils Ergebnis der Jahresrechnung) sind zu addieren und durch 3 zu dividieren, damit ein Durchschnittsbetrag der letzten drei Jahre vor Einführung der Beitragsfreiheit zugrunde gelegt werden kann. Hiervon sind 90 % (s. Ziff. 2) durch 3,5 Kindergartenjahre (da der Rechtsanspruch mit dem dritten Lebensjahr und nicht mit Beginn des nachfolgenden Kindergartenjahres beginnt) zu teilen. Diese Sozialstaffelaufwendungen stellen einen Durchschnitt der bisherigen Kosten des Jugendhilfeträgers dar. Diese sind zukunftsorientiert zugrunde zu legen.

5. Diese Berechnung wird im Haushaltsjahr 2010 einvernehmlich vom Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (sog. Monitoring) überprüft.

3.) Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren in den Jahren 2009 bis 2013

Diese Richtlinie wurde am 15.12.2008 mit Vertretern der Kommunen in einer Arbeitsgruppe erörtert. Das Land möchte nunmehr 55 Eltern-Kind-Zentren einrichten statt der ursprünglich geplanten 60 Zentren. Diese sollten mit bis zu 15.000 Euro/Zentrum gefördert werden. Aufgrund der vorgebrachten Kritik wurde die Förderungshöhe auf 22.000 Euro pro Eltern-Kind-Zentrum erhöht. Diese Kosten bilden in etwa einen Personalumfang von einer halben Erzieherstelle ab. Da das Land an einer möglichst hohen Zahl von Eltern-Kind-Zentren festhalten möchte und in diesem Bereich auch vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag unterstützt wird, wurden die Förderungsbedingungen dahingehend geändert, dass der Zuschuss des Landes sich auf 18.000 Euro beläuft und die jeweiligen Träger einen Eigenanteil von 4.000 Euro aufbringen müssen. Die Förderung dieser Zentren ist für fünf Jahre (2009 - 2013) begrenzt. Die Bewilligung der Mittel ist u. a. davon abhängig, dass das Zentrum auch über diesen Zeitraum weitergeführt wird. Insofern handelt es sich hierbei zunächst um eine Anschubfinanzierung des Landes. Die Richtlinie gilt vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2011 und sichert damit formal zunächst nur drei Jahre. Diese zeitliche Diskrepanz wurde bereits als Kritikpunkt moniert.

Ein förderungsfähiges Eltern-Kind-Zentrum liegt immer dann vor, wenn mindestens zwei der folgenden vier Leistungen erbracht und damit die bisherigen Aufgaben erweitert werden:

- Die Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie den Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen,
- Eltern unterstützende Angebote, wie beispielsweise Erziehungsberatung, die in den Kindertageseinrichtungen selbst vorgehalten oder mit Trägern dieser Angebote gemeinsam gestaltet werden,
- Die Gewährleistung oder Vermittlung der Betreuung insbesondere von unter dreijährigen Kindern außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen,

- Information und Beratung zur Sprachförderung für Eltern mit Migrationshintergrund.

Die Richtlinie wird im Februar d. J. den kommunalen Landesverbänden zur offiziellen Anhörung übersandt. Damit besteht die Gelegenheit, noch weitere kritische Aspekte vorzutragen. Wir beabsichtigen hierbei, Sie kurzfristig einzubinden, wenn die offizielle Aufforderung eingegangen ist.

Diese Position soll im Rahmen der nächsten Sitzung der AG mit dem Land abgestimmt werden. Über den Ausgang werden wir berichten.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei (i. d. R. pdf-Datei) zur Verfügung.